

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 20. Mai

1966

Inhalt:

	Seite		Seite
Entschließung der vom 13. bis 18. März 1966 in Berlin und Potsdam versammelten Synode der Ev. Kirche in Deutschland zum Zweiten Vatikanischen Konzil	53	Entschädigung bei Kraftfahrzeugunfällen im Falle von Fahrerflucht	57
Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	54	Höranlagen in kirchlichen Räumen	57
Diaspora-Pfarrer-Konferenz	55	Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Resser-Mark	57
Tagung für nebenamtlich an höheren Schulen unterrichtende Pfarrer	55	Urkunde über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde Resser-Mark zum Gesamtverband der ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen	58
Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte	55	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kamen	58
Jahrestag und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	56	Persönliche und andere Nachrichten	59
		Erschienenene Bücher und Schriften	60

Entschließung der vom 13. - 18. März 1966 in Berlin und Potsdam versammelten Synode der Ev. Kirche in Deutschland zum Zweiten Vatikanischen Konzil

1. Die Synode hat die Berichte über das II. Vatikanische Konzil entgegengenommen. Sie ist dankbar für den mannigfachen Austausch über die der Christenheit heute gestellten Fragen kirchlicher Lehre, Ordnung und brüderlichen Zusammenlebens, wie er ihrem delegierten Beobachter, Professor D. Dr. Schlink, in Gesprächen mit dem Sekretariat für die Einheit der Christen sowie mit zahlreichen Bischöfen und Konzilstheologen ermöglicht wurde.

A

2. Die Synode weiß sich mit den römisch-katholischen Brüdern einig in dem Bekenntnis, daß der Glaube an Jesus Christus, den einen Hirten, die Hoffnung auf die eine Herde in sich beschließt. Mit der gesamten Christenheit beten wir darum, daß Gott die Einigung aller Kirchen herbeiführen möge zu der Zeit und in der Gestalt, die ihm gefällt. Wir sind überzeugt, daß wir nur durch die Kraft des Heiligen Geistes im gemeinsamen Hören auf sein Wort in Buße vor Gott und in gegenseitiger Vergebung zu einer fruchtbaren Annäherung kommen können.
3. Darum bejaht die Synode mit dem Konzil die Notwendigkeit, mit Demut, Sorgfalt und Liebe die andere Kirche, ihren Gottesdienst, ihre Lehre, Ordnung und Frömmigkeit besser zu verstehen als bisher, überkommene Fehlurteile zu revidieren und bei den anderen den einen wirkenden Christus und die ihnen zuteil gewordenen Geistesgaben zu erkennen. In der Ökumenischen Bewegung der letzten Jahrzehnte haben wir gelernt, daß die Einheit wächst, wenn die Kirchen Christus näher kom-

men, ihre verschiedenen geistlichen Gaben austauschen, gemeinsam ihren Dienst an der Welt erfüllen und in Fragen der kirchlichen Ordnung einander große Freiheit lassen.

B

4. Die Synode übersieht freilich nicht die Unterschiede, die nach wie vor die evangelische Kirche und die römisch-katholische Kirche trennen. Zwar hat das II. Vatikanische Konzil keine neuen Dogmen und Verwerfungen beschlossen, durch die es zu einer Vertiefung der bestehenden Trennung gekommen wäre, aber es hat die tridentinische Verwerfung reformatorischer Lehren nicht abgeschwächt, das Dogma des I. Vatikanums von der Unfehlbarkeit und vom Primat des Papstes ausdrücklich bestätigt und die mariologischen Aussagen weiter verstärkt.

Wir begrüßen mit Freude die Tatsache, daß das Konzil in verschiedenen lehrhaften Aussagen ein besonderes Gewicht auf biblische Begründung gelegt und in seinen Anweisungen mit Nachdruck Bibelstudium, Bibelübersetzung und biblische Predigt zur Pflicht gemacht hat. Wir bedauern jedoch, daß das grundsätzliche Verhältnis von Heiliger Schrift, Tradition und Lehramt nicht so bestimmt worden ist, daß die vorgegebene normative und kritische Funktion der Heiligen Schrift gegenüber Tradition und Lehramt deutlich anerkannt wird.

An diesen Beispielen zeigt sich, daß grundlegende Unterschiede im Verständnis des Evangeliums, die in der Reformation zur Kirchentrennung geführt haben, noch nicht überwunden sind.

Wir gestehen dabei offen die Schwierigkeiten ein, die für die römisch-katholischen Brüder aus unserer eigenen Bedrängnis erwachsen, daß entscheidende Glaubensaussagen, die der römisch-katholischen Kirche und den Reformationkirchen ursprünglich gemeinsam waren, im Raum des Protestantismus nicht allgemein festgehalten werden.

Trotz allem sind wir bereit, mit Aufgeschlossenheit in den Dialog einzutreten, den auch das Konzil vorgesehen hat. Wir vertrauen hierbei auf die Kraft des der römisch-katholischen Kirche und den Reformationkirchen gemeinsamen biblischen Wortes.

C

5. Die Synode bedauert, daß durch das II. Vatikanische Konzil noch keine dem Geist des Ökumenismusdekretes entsprechende Änderung der Mischehenpraxis herbeigeführt worden ist. Die jetzige Regelung bedeutet eine schmerzliche Belastung für das Zusammenleben evangelischer und römisch-katholischer Christen. Die Synode regt ein Gespräch von Theologen und Juristen beider Seiten über diese Fragen an.
6. Die Synode stimmt mit dem II. Vatikanischen Konzil in der Überzeugung überein, daß die Kirche in die Welt gesandt ist, nicht um zu herrschen, sondern um zu dienen. Wir meinen, daß aufgrund solchen gemeinsamen Verständnisses von der Sendung der Kirche schon vor der Lösung der dogmatischen Fragen eine Zusammenarbeit zwischen unseren Kirchen angesichts der großen Nöte der Menschheit möglich und in gemeinsamen Beratungen der Verantwortlichen zu fördern ist.
7. Vor allem ist sich die Synode der Verpflichtung bewußt, wie bereits mit den Gliedkirchen des Ökumenischen Rates, so auch mit der römisch-katholischen Kirche, trotz der bestehenden Unterschiede in der gemeinsamen Verantwortung aller Christen für die Welt, Jesus Christus als den alleinigen Erlöser und Herrn zu bezeugen.

D

8. Die Synode würde es begrüßen, wenn über alle diese Fragen ein regelmäßiger Austausch zwischen Beauftragten des Rates der EKD und der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz zustande käme.
9. Sie fordert die Leitungen aller Gliedkirchen der EKD auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils sorgfältig studiert und mit der Lehre und Ordnung der Reformationkirchen sowie mit den Beschlüssen des Ökumenischen Rates der Kirchen verglichen werden.
10. In der Dankbarkeit für den erwachenden Geist der Brüderlichkeit ermahnt die Synode die Gemeinden zur Treue gegenüber dem besonderen Auftrag, den Gott den Kirchen der Reformation gegeben hat, zur Liebe in der Begegnung mit den römisch-katholischen Brüdern und zu gemeinsamen Anstrengungen aller Christen im Dienst an der Welt.

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 20. 4. 1966

Az.: 9981/C 2—20

Nachstehend bringen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Kenntnis und bitten um Bekanntgabe in den Gemeinden.

„Der Heilige Geist — unser Helfer“

Als Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen fällt uns wieder die besondere Aufgabe zu, die Pfingstbotschaft zu verkündigen und insbesondere ihre Zusicherung zu betonen, daß Gott bei uns ist als stets gegenwärtiger Helfer. Den Sinn, der hinter der alten Bezeichnung „Tröster“ liegt, möchten wir gerne wieder erfassen: Der Heilige Geist ist gekommen, kommt noch und wird kommen uns zur Hilfe und Rettung.

Wir erinnern an die Worte, die unser Herr sprach, als er das Kommen des Heiligen Geistes als Gabe Gottes voraussah. In der dunkel gewordenen Welt seiner Zeit, als über seinem eigenen Leben die Schatten länger wurden, sprach er zu seinen Jüngern: „Aber der Tröster, der heilige Geist, welchen mein Vater senden wird in meinem Namen, der wird euch alles lehren und euch erinnern alles des, das ich euch gesagt habe“ (Joh. 14, 26). Pfingsten bestätigt unseren Glauben als geschichtliche Wirklichkeit. Was auch immer Menschen tun oder nicht tun mögen, daran können sie nichts ändern, daß unsere Welt der Schauplatz der großen Erlösungstaten Gottes gewesen ist und daß er im Leben eines Menschen die ganze Fülle seiner Gnade und Herrlichkeit kundgetan hat!

Seitdem Gott in unsere Welt und in unser Leben kam, hat er sie nie mehr verlassen. In unserem gemeinsamen Leben, Zeugnis und Handeln ist Gott unser Helfer, indem sein Heiliger Geist ständig gegenwärtig ist und wirkt. Wenn wir die uns gemeinsame Berufung überdenken, daß wir für die Einheit der Kirche und der Menschheit, für soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit und für den Frieden der Welt zu wirken haben, und wenn wir die Größe dieser vor uns liegenden Aufgaben ermessen, dann werden wir uns unserer Unzulänglichkeit bewußt. Gerade in solch einem Augenblick hört unser Ohr die Pfingstbotschaft in ihrer ganzen Bedeutung und Klarheit. Wir haben uns diese Aufgaben nicht ausgesucht, wir wurden für sie ausersehen und haben uns ihnen zugewandt, weil Gott uns durch den Heiligen Geist berufen hat, sie anzupacken und weil er in uns durch denselben Geist den Gehorsam als unsere Antwort erweckt hat. Pfingsten, mit seiner Botschaft vom Heiligen Geist, dem Helfer, ruft uns hier und jetzt und auch in der dunkelsten Stunde ein großes „Sursum Corda“ zu: „Erhebet eure Herzen“.

Pfingsten ist nicht nur eine Zusicherung, welche die Vergangenheit und die Gegenwart betrifft; sie gilt auch der Zukunft: „Wenn aber jener, der Geist der Wahrheit, kommen wird . . . wird er euch verkündigen, was zukünftig ist“ (Joh. 16, 13). Um die Wahrheit für die Zukunft, die Zukunft unserer Welt

und eines jeden von uns, ist es dem Geist zu tun; und die Kraft, diese Zukunft im Namen Jesu, des Christus, zu meistern, das ist die Gabe eben dieses Geistes und seine Gabe allein.

Wir beten, daß durch die Botschaft des Pfingstfestes, daß Gott unser Helfer ist, den Kirchen und Christen an allen Orten neuer Mut und neues Vertrauen geschenkt werde und sie in ihm die Quelle der einzig beständigen Hoffnung finden.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

(Erzbischof) Michael Cantuar — London

(Erzbischof) Iakovos — New York

(Sir) Francis Ibiem — Enugu

(Rektor) David G. Moses — Nagpur

(Kirchenpräsident) Martin Niemöller — Wiesbaden

J. H. Oldham — St. Leonards-on-Sea

Charles Parlin — New York

Diaspora-Pfarrer-Konferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 5. 1966

Az.: 11506/C 2—12

Nachstehende Einladung geben wir bekannt:

93. Westfälische Diaspora-Pfarrer-Konferenz am Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten 1966 (31. Mai und 1. Juni 1966) in der Diaspora-Jugendbildungsstätte in Nordwalde.

Dienstag, 31. Mai

15.00 Uhr Nachmittagskaffee

16.00 Uhr Andacht und Begrüßung durch den Vorsitzenden

16.30 Uhr Vortrag von Professor Dr. Jacobs, Münster, über „Die Bedeutung des Amtes in der Kirche“.

19.00 Uhr Abendessen

20.00 Uhr Berichte, Lichtbilder und Tonbandaufnahmen von der Romfahrt der Diaspora-Konferenz zur IV. Session des II. Vatikanums.

Mittwoch, 1. Juni

8.00 Uhr Frühstück

8.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der evangelischen Kirche zu Nordwalde (Superintendent a. D. Brune, Nordwalde)

9.30 Uhr Vortrag von Pfarrer Dr. Cleve, Lüdenscheid, über „Evangelische Gedanken und Bedenken im Rückblick auf das II. Vatikanische Konzil“.

11.30 Uhr Erörterung von Fragen aus Amt und Gemeinde.

13.00 Uhr Mittagessen

14.30 Uhr „Der kirchliche Wiederaufbau in Münster“. Busfahrt der Konferenzteilnehmer durch Münster.

Ende gegen 18.00 Uhr.

Anmeldungen über die Teilnahme an den Mahlzeiten und an der Busfahrt sowie Quartierwünsche sind möglichst bald, spätestens aber bis Freitag vor Pfingsten, zu richten an die Evangelische Jugendbildungsstätte Nordwalde, Bispinckallee 13, Telefon 02573/129.

Zu dieser Jahreskonferenz laden wir alle in der westfälischen Diaspora tätigen Amtsbrüder und ihre Frauen, Pastorinnen und Vikare herzlich ein. Wir geben wie immer einen Zuschuß zu den Fahrtkosten und den gemeinsamen Mahlzeiten.

Der Vorstand:

Superintendent a. D. Brune, Nordwalde; Pfarrer Knebel, Ibbenbüren; Superintendent Philipps, Arnsberg; Pfarrer Barlen, Westerholt; Pfarrer Dettmar, Gütersloh; Pfarrer Ködding, Bad Lippspringe.

Tagung für nebenamtlich an höheren Schulen unterrichtende Pfarrer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 4. 1966

Az.: 8689/C 9—10 Beih.

Der Bund evangelischer Religionslehrer an höheren Schulen Westfalens lädt in Verbindung mit dem Pädagogischen Institut in Villigst die nebenamtlich an höheren Schulen unterrichtenden Pfarrer zu einer Tagung ein, die am 9. Juni 1966 (Fronleichnam) im Predigerseminar Dortmund, Lindemannstr. 68, stattfinden soll. Folgendes Programm ist vorgesehen:

10.00 Uhr Andacht und Eröffnung

10.30 Uhr Oberstudienrat Dr. Fox, Dortmund: Neue Wege in der Religionspädagogik (mit Aussprache)

13.00 Uhr Mittagessen

14.00 Uhr Studienrat Dr. Weiß, Datteln: Der Religionsunterricht im Rahmen des Schulrechts (mit Aussprache)

Die Tagung wird bis spätestens 16.30 Uhr beendet sein.

Anmeldungen mit der Angabe darüber, ob Teilnahme an dem (kostenlosen) Mittagessen gewünscht wird, sind bis zum 2. Juni an das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen, 5845 Villigst, Postfach 40, erbeten.

Wir begrüßen diese Initiative des Bundes evangelischer Religionslehrer sehr und bitten, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Wir haben keine Bedenken gegen die Übernahme der Fahrtkosten durch die Gemeinde bzw. Kreissynodalkasse.

Jahrestagung u. Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 5. 1966

Az.: 9864/C 20—04

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte hält seine diesjährige Tagung am Montag und Dienstag, dem 6. und 7. Juni 1966, in Tecklenburg, Kreisheimathaus, ab.

Tagessordnung

Montag, den 6. Juni 1966

- 15.30 Uhr Mitgliederversammlung
17.00 Uhr Eröffnung durch den Vorsitzenden, Grußworte
17.30 Uhr Landesoberverwaltungsrat Dr. Mühlen, Münster: „Was haben uns die mittelalterlichen Kirchen des Tecklenburger Landes zu sagen?“ (Lichtbildervortrag)
19.00 Uhr Abendessen
20.30 Uhr Superintendent Rübesam, Lengerich: „Der Kirchenkreis Tecklenburg in Vergangenheit und Gegenwart“
Ausklang

Dienstag, den 7. Juni 1966

- 9.00 Uhr Andacht in der Kirche in Tecklenburg, Oberkirchenrat Schmitz, Bielefeld
Besichtigung der Kirche
9.45 Uhr Universitätsprofessor Dr. Krumwiede, Göttingen: „Die Entstehung der evangelischen Kirche im Ursprungsland der Reformation“
11.00 Uhr Landeskirchenrat Dr. Kühn, Bielefeld: „Die Tecklenburger Kirchenordnungen von 1543 und 1588 — ihre Entstehung und ihre Bedeutung“
12.15 Uhr Mittagessen
14.00 Uhr Exkursion zu den Megalithgräbern, nach Haus Marck (Geburtsstätte Bodelschwinghs), Lengerich und Stift Leeden
Tecklenburg Oberkreisdirektor Dr. Rinke: „Der Kreisheimathaus Landkreis Tecklenburg in Vergangenheit und Gegenwart“
Leeden Pfarrer Dr. Heutger, Nienburg/Weser: „Kloster und Stift Leeden im Wandel der Zeiten“

Die Mitglieder des Vereins und alle Freunde kirchengeschichtlicher und kirchenkundlicher Arbeit werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Anmeldungen wegen evtl. Übernachtung an das Heimathaus, 4542 Tecklenburg, Tel. 71.

Die Herren Superintendenten bitten wir zu veranlassen, daß der zum Vertrauensmann des Vereins oder zum Archivpfleger bestellte Pfarrer als Vertreter des Kirchenkreises an der Tagung teilnimmt und auf der nächsten Pfarrkonferenz darüber berichtet. Die Auslagen können aus synodalen Mitteln bestritten werden. Es ist sehr zu begrüßen, wenn sich darüber hinaus auch andere Pfarrer und interessierte Gemeindeglieder, zumal Presbyter, Geschichts- und Religionslehrer, beteiligen.

In Verbindung mit der Jahrestagung wird die diesjährige

Mitgliederversammlung

am Montag, dem 6. Juni 1966, um 15.30 Uhr im Kreisheimathaus in Tecklenburg gehalten.

Tagessordnung:

1. Rückblick auf die Jahrestagung am 27. und 28. September 1965 in Paderborn

2. Ort und Zeit der Jahrestagung 1967

3. Jahrbuch 1966
4. Beihefte 8 und 9
5. Pfarrerbuch
6. Kassenbericht
7. Verschiedenes

Die Mitglieder des Vereins werden zu dieser Mitgliederversammlung freundlichst eingeladen.

Nach § 7 der Satzung sind Anträge der Mitglieder mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand
des Vereins für westfälische Kirchengeschichte
Dr. Rahe
Vorsitzender

Jahrestag und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 4. 1966
Az.: 8372/66/A 7 a—17

Die Ev. Küstervereinigung in Westfalen-Lippe lädt auch in diesem Jahr die haupt- und nebenamtlichen Küster zu einem Jahrestag ein. Der Tagungs-ort ist Lemgo in Lippe. Die anschließende Rüstzeit findet in Stapelage/Lippe statt.

1. 62. Jahrestag am Montag, dem 6. Juni 1966 in Lemgo

Tagessordnung:

- 10.00 Uhr Festgottesdienst in St. Nicolai, Landes-superintendent D. Udo Smidt, Detmold
12.00 Uhr Begrüßung der Gäste und Teilnehmer, anschließend Mittagessen
14.00 Uhr Grußworte der Gäste, Mitgliederversammlung
15.30 Uhr Die Lippische Landeskirche und ihre Geschichte, Vortrag von Superintendent Klose, Detmold
Schlußwort und Gebet.

Der Tagungsbeitrag beträgt 15,— DM. Wir bitten, ihn gleich zu Beginn der Tagung gegen Quittung zu entrichten. (Mittagessen und Kaffeetrinken sind einbegriffen).

2. Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster und Küsterinnen in Westfalen und Lippe

Termin: Montag, 6. Juni, bis Freitag, 10. Juni 1966

Ort: Haus Stapelage

Montag, 6. 6.

- 18.30 Uhr Abendessen
20.00 Uhr Wir lernen uns kennen

Dienstag, 7. 6.

- 9.00 Uhr Bibelarbeit,
Superintendent Klose, Detmold

- 10.30 Uhr Läutemaschinen,
Firma Bockelmann und Kuhlo
- 16.00 Uhr Die Not des Aberglaubens beim heutigen Menschen, Pastor Dr. Thiele, Brake
- 20.00 Uhr „Paramente“ — Der Schmuck des Altars
Frau von der Schulenburg, Helmstedt

Mittwoch, 8. 6.

- 9.00 Uhr Bibelarbeit,
Superintendent Klose, Detmold
- 10.30 Uhr Gottesdienst und Gemeindeleben in anderen christl. Kirchen, Superintendent Klose, Detmold
- 16.00 Uhr Was macht die Kirche mit dem Geld?
Kirchenrat Dr. von Hanstein
- 20.00 Uhr Fragen der Berufspraxis, Aussprache

Donnerstag, 9. 6.

- Wir fahren zum Bündler Missionsfest
- 20.00 Uhr Fragen der Berufspraxis

Freitag, 10. 6.

- 9.00 Uhr Bibelarbeit,
Superintendent Klose, Detmold
- 10.30 Uhr Ausklang: „Was nehmen wir mit?“
Abschluß mit dem Mittagessen

Tagungsbeitrag: 20,— DM.

Es wird gebeten, den Tagungsbeitrag in Stapelage zu bezahlen. Die Küstervereinigung bittet die Presbyterien, ihn ihren Küstern zu erstatten.

Die Herbstrüstzeit findet in diesem Jahr vom 19.—23. 9. in Haus Husen statt. Da Stapelage nur eine geringe Platzzahl hat, bitten wir um Beachtung der Herbstrüstzeit.

Anmeldungen sind an das Volksmissionarische Amt, 581 Witten, Wideystr. 26, zu richten.

Entschädigung bei Kraftfahrzeugunfällen im Falle von Fahrerflucht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 4. 1966
Az.: 6047/B 11—08

Viele durch einen Kraftfahrzeug-Unfall herbeigeführte Personen- und Sachschäden blieben bisher ungedeckt, weil der schuldige Fahrer durch Flucht anonym blieb und man sich infolgedessen an keine Haftpflichtversicherung halten konnte. Bestand auch seit dem Jahre 1962 die Möglichkeit, einen Teil des Schadens von dem Verein Verkehrsofferhilfe e. V. — einem Zusammenschluß der deutschen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — ersetzt zu erhalten, so gibt das Pflichtversicherungsänderungsgesetz vom 5. 4. 1965 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 213) seit dem 1. Oktober 1965 dem Geschädigten einen Rechtsanspruch gegen den

„Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ (2 Hamburg 1, Glockengießerwall).

Folgende Voraussetzungen müssen jedoch vorliegen:

1. Verschulden des flüchtigen Unfallgegners;
2. das Fehlen von Ansprüchen gegenüber einem anderen Schadenversicherer, Sozialversicherungsträger, privaten Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn;
3. Ablauf einer Frist von 6 Monaten seit dem Unfalltage (zwecks Durchführung von polizeilichen Ermittlungen nach dem flüchtigen Fahrer).

Es werden ersetzt: Personenschäden bis zu DM 250 000,—, aber nicht Sachschäden am Kraftfahrzeug selbst; sonstige Sachschäden nur, soweit sie DM 1 000,— übersteigen. Kraftfahrzeug-Reparaturkosten werden also in keinem Falle übernommen, und der übrige Sachschaden nur, wenn er mehr als DM 1 000,— beträgt. Schmerzensgeldansprüche werden nur bei besonders schweren Verletzungen und zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erfüllt.

Anträge auf Schadenersatz sind bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeug-Unfällen in (2) Hamburg 1, Glockengießerwall 1, zu stellen.

Höranlagen in kirchlichen Räumen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 4. 1966
Nr. 28650/A 8—17

Nach statistischen Erhebungen leidet ein nicht geringer Teil der deutschen Bevölkerung unter Hörschäden. Besonders die über 50jährigen sind davon betroffen.

Um auch diesen Menschen eine unbehinderte Teilnahme an den Gottesdiensten zu ermöglichen, wird empfohlen, bei dem Bau von neuen Kirchen sowie bei Umbauten und Renovierungen eine Anlage für induktives Hören vorzusehen, die es den Schwerhörigen ermöglicht, dem Gottesdienst von jedem Platz in der Kirche zu folgen, ohne daß Kopfhörer o. ä. benutzt werden müssen.

Wir bitten, die Beratung durch das Landeskirchenamt und das Landeskirchliche Bauamt in Anspruch zu nehmen.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen Bewohner des bisherigen 3. Pfarrbezirkes der Evangelischen Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan die Evangelische Kirchengemeinde Resse-Mark, Kirchenkreis Gelsenkirchen.

§ 2

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde beginnt am westlichsten Berührungspunkt der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Resse mit der

Autobahn — 100 m östlich von „Haus Leithe“ — und folgt dieser auf der Nordseite in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Grenze der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen, wendet sich mit dieser nach Südsüdosten bis zur Grenze der kreisfreien Stadt Wanne-Eickel, übernimmt diese in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Nordufer der Emscher und folgt ihm in westlicher Richtung bis zur „Münsterstraße“. Von hier verläuft die Grenze in nördlicher Richtung mit der „Münsterstraße“ sowie der Straße „Im Emscherbruch“ — die Häuser an der Ostseite dieser Straßen jeweils einbeziehend — bis zur Straße „Am Wildgatter“. Sie verläuft dann entlang dieser Straße — unter Ausschluß der Häuser beiderseits — in westlicher Richtung bis zum „Eulenbusch“, folgt dieser Straße — wiederum unter Ausschluß der Häuser beiderseits — in nord-nordwestlicher Richtung bis zur „Coesfelder Straße“, die sie in westlicher Richtung überquert. Beim Auftreffen auf die Nordseite dieser Straße wendet sich die Grenze nach Norden bis zum „Leither Mühlbach“, verläuft sodann entlang seinem östlichen Ufer bis zum „Haus Leithe“ und strebt dann unter Ausschluß der Wohnhäuser dieser Ansiedlung dem oben bezeichneten Grenzausgangspunkt zu.

§ 3

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Resse geht auf die Evangelische Kirchengemeinde Resser-Mark über.

§ 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Resse vom 23. Januar 1966.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Bielefeld, den 4. März 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) D. Thim me
Az.: 4597/Resse 1 a

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. März 1966 — 4597/Resse 1 a — vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Resser-Mark wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 23. März 1966

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.) gez. Unterschrift
44. 6. — Ge 30

Urkunde

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen stellt fest:

§ 1

Die durch Urkunde vom 4. März 1966 im Kirchenkreis Gelsenkirchen mit Wirkung vom 1. April 1966 neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Resser-Mark ist als Teilrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Resse dem durch Urkunde vom 22. Mai 1954 errichteten Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen angeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 4. März 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) D. Thim me
Az.: 4597 II v. A. w. Gelsenkirchen Gesamtverband 1

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. März 1966 — 4597 v. A. w. Gelsenkirchen, Gesamtverband 1 — im Kirchenkreis Gelsenkirchen mit Wirkung vom 1. April 1966 vollzogene Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Resser-Mark und deren Anschluß als Teilnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Resse an den durch Urkunde vom 22. Mai 1954 errichteten Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 28. März 1966

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

(L.S.) gez. Unterschrift

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1966 in Kraft
Bielefeld, den 31. März 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) D. Th i m m e
Az.: 3917/Kamen 1 (6)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Assessorin des Lehramts Else B o r k e n h a g e n ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1966 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Studienrätin im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Studienassessor Hartmut S c h a e f f e r ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1966 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt.

Berufungen

Die Landeskirchen-Inspektor-Anwärter Eckhard G a f f r o n und Hans Adolf W e s s e l m a n n sind zu Landeskirchen-Inspektoren zur Anstellung berufen.

Zu besetzen sind

die durch den Prediger Stuckmann verwaltete und durch seinen Eintritt in den Ruhestand am 30. September 1966 frei werdende Pfarrstelle der G n a d e n - Kirchengemeinde H a g e n, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Kurt Rehling in den Ruhestand zum 31. Juli 1966 erledigte 1. Pfarrstelle der L u t h e r - Kirchengemeinde H a g e n, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Horst Rönick zum Pfarrer im Dienst des Landesverbandes der Inneren Mission der Ev. Kirche von Westfalen erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde R e c k l i n g h a u s e n, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Friedrich Oberwelland in den Ruhestand zum 1. 10. 1966 frei-

werdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde V a l d o r f, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Volkhardt D i e t r i c h zum Pfarrer der Kirchengemeinde K i e r s p e, Kirchenkreis Lüdenschied, als Nachfolger des Pfarrers Hans Hoffmann, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Joachim v o n F a l c k, Schiefbahn-Neersen, Rheinland, zum Pfarrer der Kirchengemeinde B a d L i p p s p r i n g e, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des in ein Pfarramt der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Geister;

Pfarrer Horst R ö n i c k zum Leiter der Fürsorgeabteilung des Landesverbandes der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen als Nachfolger des Pfarrers Karl-Heinz Lange, der in den Berufsschuldienst in Münster berufen ist;

Hilfsprediger Gottfried B u s s e zum Pfarrer der Kirchengemeinde I b b e n b ü r e n, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des nach Dielingen berufenen Pfarrers Henkel;

Pastorin Ruth J a n i c k e zur Pastorin des Kirchenkreises Bielefeld in die neu errichtete 1. Pastorinnenstelle;

Pastorin Ursula S c h a f m e i s t e r zur Pastorin des Kirchenkreises Bielefeld in die neu errichtete 2. Pastorinnenstelle;

Karl K o s e l zum Prediger im Dienst der Kirchengemeinde U e m m i n g e n, Kirchenkreis Bochum.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Karl-Albrecht F e l m y, früher in Münster-Matthäus, Kirchenkreis Münster, am 13. April 1966 im 63. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Jakob G e r h a r d t, früher in Orlau, Kirchenkreis Teschen/Schlesien, am 23. 4. 1966 im 77. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Egon S p r a n g, früher in Brünninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 18. März 1966 im 73. Lebensjahre.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Ilisabe D ü n h ö l t e r, 4902 Bad Salzuflen, Stau-
teichstr. 28

Wolfram E l l i n g h a u s, 4972 Löhne Nr. 150

Christiane G l a s e r, 49 Herford, Ulmenstr. 39

Horst H e l m i c h, 499 Lübbecke, Alsweder Str. 32

Angelika H ö f i g, 3 Hannover, Klopstockstr. 30

Ruth J ü r g i n g, 49 Herford, Hansastr. 24

Karl-Heinz S a r e t z k i, 4811 Sende üb. Bielefeld,
Eckardtsheimer Str. 268

